Regionalgericht Imboden
Dretgira regiunala Plaun
Tribunale regionale Imboden

Plaz 7
7013 Domat/Ems

Tel: +41 81 257 58 85

Proz. Nr. 135-2025-410

*Gegen diesen Entscheid wurde ein Rechtsmittel erhoben.*

# Erstinstanzliches Zivilgericht

# Einzelgericht

Einzelrichter in Zivilsachen: Brunold
Aktuariat: Duff

# Entscheid

vom: 15. April 2026
ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am: 23. April 2026
mit schriftlicher Begründung mitgeteilt am: 5. Juni 2026

In Sachen

**A._____ GmbH (klagende Partei)**

gegen

**B._____ GmbH (beklagte Partei)**
vertreten durch
Herr Rechtsanwalt MLaw Nico Ravazzolo

betreffend

**Forderung**

**Der Einzelrichter in Zivilsachen am Regionalgericht Imboden stellt fest:**

A. Die in O.1._____ domizilierte A._____ GmbH bezweckt gemäss Handelsregistereintrag die Vermittlung von nichtprofessionellen Fotomodellen für Werbung.

B. Am 17. Juni 2025 meldete die A._____ GmbH die vorliegende Streitsache beim Vermittleramt der Region Imboden an. Da der am 14. August 2025 durchgeführte Schlichtungsversuch erfolglos verlief, stellte das Vermittleramt am 30. September 2025 die Klagebewilligung aus, welche mit Eingabe vom 16. Dezember 2025 (Posteingang) an das Regionalgericht Imboden prosequiert wurde. Die Rechtsbegehren lauten:

*1. Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 14'000.00 zu bezahlen.*

*2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Beklagten.*

*Das Gericht wird ersucht, die Parteien direkt zur Verhandlung im vereinfachten Verfahren vorzuladen.*

C. Mit prozessleitender Verfügung vom 20. Februar 2026 wurden die von der klagenden Partei bisher eingereichten Urkunden für relevant erklärt und die Parteien zur Hauptverhandlung auf den 18. März 2026 vorgeladen mit dem Hinweis, dass das Behauptungsverfahren vollständig mündlich ablaufen werde.

D. Da die klagende Partei der Hauptverhandlung unentschuldigt fernblieb, erfolgte noch gleichentags nach Massgabe von Art. 245 Abs. 1 ZPO eine erneute Vorladung auf den 15. April 2026. Anlässlich derselben war auf Seiten der klagenden Partei C._____ anwesend. Als Vertreter der beklagten Partei nahm Rechtsanwalt MLaw Nico Ravazzolo an der Verhandlung teil. Die schriftlichen Vollmachten der Parteien lagen vor, der Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet.

Die klagende Partei hielt an ihren Rechtsbegehren unverändert fest. Rechtsanwalt MLaw Nico Ravazzolo trug namens seiner Mandantin auf kostenfällige Abweisung der Klage an, soweit darauf eingetreten werden könne. Sodann legte die klagende Partei diverse Urkunden ins Recht (unter anderem unterzeichnete Zessionserklärungen, einen Auszug aus dem Internet-Fotoarchiv Wayback Machine und weitere Bilder der Fotomodelle, stammend aus Reiseportalen wie

tripadvisor und expedia). Des Weiteren wurden Fotos aus facebook eingereicht sowie zwei Tabellen mit einer Übersicht der Gewinnabschöpfung bei Persönlichkeitsverletzung (3 Kindermodelle und 2 Modelle Kategorie "Upper"). Die beklagte Partei reichte zwei von der A._____ gestellte Rechnungen (einmal die D._____ GmbH, ein anderes Mal die E._____ AG betreffend) sowie einen Auszug aus dem Internet-Fotoarchiv Wayback Machine (datierend vom 27. September 2023) ein.

Auf die Ausführungen der Parteien im Rahmen der ersten Parteivorträge (mündlich vorgetragene Klage, Klageantwort, Replik und Duplik) sowie der Schlussvorträge wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

E. Nach Massgabe von Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO wurde der Entscheid den Parteien am 23. April 2025 ohne schriftliche Begründung mitgeteilt. Wie im Protokoll der Hauptverhandlung vom 15. April 2026 vermerkt, bestand C._____ bereits am Verhandlungstag auf Ausfertigung eines begründeten Urteils.

**Der Einzelrichter in Zivilsachen am Regionalgericht Imboden zieht in Erwägung:**

1. Die örtliche Zuständigkeit des Regionalgerichts Imboden zur Beurteilung der vorliegenden Klage ergibt sich aus Art. 20 lit. a ZPO i.V.m. Art. 10 Abs. 1 lit. b ZPO. Die sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters ist gemäss Art. 5 Abs. 2 EGzZPO gegeben.

2. In beweisrechtlicher Hinsicht stellte die klagende Partei anlässlich der Hauptverhandlung Antrag auf Befragung der beklagten Partei hinsichtlich des Zeitpunkts der Übernahme der Website sowie Offenlegung der Verantwortlichkeiten für deren Bewirtschaftung. Dem ist nicht zu folgen. Vorliegend geht es – insbesondere im Lichte der klägerischerseits eingereichten Auszüge diverser Websites (unter anderem tripadvisor, expedia und facebook) – unter anderem darum, ob die beklagte Partei eine Verantwortung für die Publikation von Bildern auf diesen von Drittanbietern betriebenen Internet-Sites trifft. Inwieweit dies der Fall sein soll, hat die klägerische Partei weder in der mündlich vorgetragenen Klage noch in der Replik näher dargelegt. Entsprechend ist auch nicht ersichtlich, was genau die klagende Partei mit ihrem Antrag erreichen will. Sie hat die B._____ GmbH ins Recht gefasst; darauf ist sie zu behaften. Ganz generell kann eine

Parteibefragung nicht dazu dienen, nach potenziell Verantwortlichen zu suchen und mögliche Anspruchsgrundlagen zu schaffen, zumal dies einer verpönten Beweisausforschung gleichkommt. Der Antrag der klagenden Partei ist folglich abzulehnen.

3. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob die beklagte Partei das Recht der in der Klageschrift aufgeführten Fotomodelle am eigenen Bild verletzt hat. Die Klägerin bringt vor, dass Fotograf F._____ das Shooting im August 2013 durchgeführt und das der – mittlerweile liquidierten – G._____ AG eingeräumte Nutzungsrecht für 10 Jahre, mithin bis August 2023, Bestand gehabt habe. Die Beklagte ihrerseits bestreitet die Abtretbarkeit des Rechts am eigenen Bild und macht geltend, dass seitens der klagenden Partei nicht dargelegt werde, welche Rechte von welchen Personen überhaupt geltend gemacht würden. Zudem würden die Unterschriften auf den Zessionserklärungen respektive den Generalvollmachten aufgrund ihres optischen Erscheinungsbildes den Anschein machen, elektronisch eingesetzt worden zu sein. Im Übrigen sei die klagende Partei mit Blick auf die geltend gemachten Ansprüche ihrer Behauptungs-, Substanziierungs- und Beweispflicht nicht ansatzweise nachgekommen. Die Klage sei daher abzuweisen. Dazu ergibt sich folgendes:

3.1 Das Recht am eigenen Bild ist als Konkretisierung des in Art. 28 Abs. 1 ZGB verankerten Persönlichkeitsrechtes in Rechtsprechung und Lehre anerkannt. Eine Verletzung dieses Rechts ist zu bejahen, wenn jemand ohne seine Zustimmung um seiner Person willen fotografiert (oder auf andere Weise abgebildet) oder eine bestehende Abbildung ohne seine Einwilligung veröffentlicht wird (BGE 127 III 481 E. 3 a/aa). Nicht anders verhält es sich dort, wo eine Aufnahme, die mit dem Einverständnis der abgebildeten Person gemacht wurde, ohne deren Einwilligung in einem nicht vorgesehenen Zusammenhang verwendet wird (BGE 129 III 715 E. 4.1 S. 723 f. mit Hinweisen).

3.2 Die beklagte Partei bestreitet zunächst die Aktivlegitimation der klagenden Partei. Bei der Aktivlegitimation handelt es sich um die Berechtigung, den eingeklagten Rechtsanspruch in eigenem Namen geltend zu machen. Sie ist eine von Amtes wegen zu prüfende Frage des materiellen Rechts und bestimmt sich bei bundesrechtlichen Ansprüchen nach den fraglichen Normen des Bundesrechts. Entsprechend führt ihr Fehlen unabhängig von den weiteren Anspruchsvoraussetzungen zur Abweisung der Klage (Bundesgerichtsurteil 5A_535/2022 vom 8. Juli 2025 E.

5.2 mit Hinweisen). Vorliegend macht die A._____ GmbH geltend, dass ihr die Fotomodelle H._____, I._____, JA._____, JB._____, JC._____ und JD._____ die Forderungen aus Persönlichkeitsverletzung (Verletzung des Rechts am eigenen Bild) abgetreten hätten. Die eingereichten Zessionserklärungen (vgl. act. II./8) sind in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, tragen sie doch die entsprechenden Unterschriften und genügen damit den gesetzlichen Erfordernissen (Art. 13 i.V.m. Art. 165 Abs. 1 OR). Entgegen der Annahme der Beklagten sind keine Anzeichen dafür ersichtlich, dass die Unterschriften in elektronischer Form eingesetzt worden sein könnten – das Erscheinungsbild spricht vielmehr für Handschriftlichkeit. Ebenfalls fehl geht der Einwand, dass Rechte am eigenen Bild infolge ihres höchstpersönlichen Charakters nicht abtretbar seien. In casu geht es um Gewinnherausgabe (Ersparnisbereicherung und Gewinnabschöpfung aus der erfolgten Nutzung) und somit um reine Geldforderungen, womit finanzielle Interessen im Vordergrund stehen. Diesbezüglich ist die Abtretbarkeit nicht eingeschränkt (BGE 136 III 401 E. 5). Lediglich anhand der eingereichten Zessionserklärungen lässt sich indes nicht feststellen, ob es sich bei den Zedenten tatsächlich um die in der Erklärung genannten Personen handelt. Da es in casu um Rechte am eigenen Bild geht, muss die Rechtsträgerschaft klar feststehen und darf kein Interpretationsspielraum offenbleiben. Diese Überlegung ist hier namentlich deshalb am Platz, weil die von der klagenden Partei erwähnte Nutzungsvereinbarung nicht im Recht liegt. Jedenfalls obliegt der klagenden Partei der Beweis der rechtsbegründeten Tatsachen, zumal sie ihre Aktivlegitimation ja gerade aus der Zession herleitet (Bundesgerichtsurteil 5A_535/2022 vom 8. Juli 2025 E. 5.2 mit Hinweisen). Diesen Beweis vermag sie mit den eingereichten Urkunden nicht zu erbringen. Zwar werden in act. II./13 die Kinder der Familie J._____ namentlich genannt. Es wird indes nicht schlüssig dargelegt welchem Kind welches Foto zuzuordnen ist. Was die erwachsenen Fotomodelle H._____ und I._____ betrifft, beschränkt sich das genannte act. II./13 auf blosse Namensangaben, womit eine Zuordnung zu einer bestimmten Person a priori ausser Betracht fällt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das vorliegende Verfahren nach Massgabe von Art. 55 Abs. 1 ZPO der Verhandlungsmaxime untersteht und es Sache der Parteien ist, dem Gericht die Tatsachen und Beweismittel darzubringen (BGE 137 III 617 E. 5.2). Welche Tatsachen zu behaupten sind, ergibt sich aus dem Tatbestand der materiellrechtlichen Anspruchsgrundlage (BGE 127 III 365 E. 2b; 123 III 183 E. 3e). Es ist insbesondere nicht Aufgabe des Gerichts, die eingereichten Urkunden nach Informationen hinsichtlich der Identität abgebildeter Personen zu durchsuchen und der klagenden Partei zu einem ihr dienlichen

Ergebnis zu verhelfen. Klägerischerseits hätte ohne weiteres die Möglichkeit bestanden, die Aufnahmen der Fotomodelle in die Zessionserklärungen zu integrieren mit der unterschriftlichen Identitätsbestätigung durch die Zedentin oder den Zedenten oder durch Beilage einer ID- oder Passkopie. Überdies hätte die klagende Partei die genannten Fotomodelle im vorliegenden Prozess als Zeugen aufrufen und dem Gericht somit einen rechtsgenüglichen Beweisantrag unterbreiten können. Die Klage ist folglich bereits wegen fehlender Aktivlegitimation abzuweisen.

3.3 Soweit klagende Partei geltend macht, das Shooting sei im August 2013 erfolgt und die Nutzungsrechte hätten nur bis August 2023 Bestand gehabt, hat sie diese Behauptung unter Beweis zu stellen. Gemäss Art. 8 ZGB hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet (BGE 141 III 241 E. 3.1). Diese Regel gilt auch für die Behauptungslast (BGE 132 III 186 E. 4). Indem sich die A._____ GmbH auf eine Nutzungsvereinbarung mit einer Dauer von zehn Jahren beruft, letztere aber nicht einreicht und in beweisrechtlicher Hinsicht – sowohl was die Dauer als auch den Inhalt der Vereinbarung betrifft – nur Behauptungen vorliegen, vermag sie ihrer Beweispflicht nicht zu genügen. Dem Gericht fehlt damit die Grundlage, um ein allfällig persönlichkeitsverletzendes und damit rechtswidriges Verhalten der beklagten Partei hinreichend zu beurteilen. Im Übrigen ist festzustellen, dass die klagende Partei – soweit es um die Frage geht, welche Rechte die B._____ GmbH von der konkursiten G._____ AG übernommen hat – einen entsprechenden Editionsantrag hätte stellen können. Zwar gelangt auf den vorliegenden Prozess im Lichte des in der unbegründeten Klage geltend gemachten Forderungsbetrages von CHF 14'000.00 das vereinfachte Verfahren mit verstärkter gerichtlicher Fragepflicht zur Anwendung. Gemäss Art. 247 Abs. 1 ZPO wirkt das Gericht durch entsprechende Fragen darauf hin, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen. Die richterliche Fragepflicht hängt dabei von den konkreten Umständen, insbesondere von der Schwierigkeit des Falles, dem Bildungsniveau der Parteien und deren allfälligen Vertretung durch einen Rechtsbeistand ab. Sie betrifft vor allem nicht verbeiständete und nicht rechtskundige Personen (Bundesgerichtsurteil 4D_57/2013 vom 2.12.2013 E. 3.2 und 3.3). Der verstärkten gerichtlichen Fragepflicht sind allerdings auch Grenzen gesetzt. So entbindet das grundsätzlich laienfreundlich ausgestaltete vereinfachte Verfahren die betreffende Partei nicht von der Formulierung eines genügend klaren

Rechtsbegehrens und der Sammlung des Prozessstoffes. Mit anderen Worten ist es nicht Aufgabe des Gerichts, der rechtsunkundigen Partei zu einer genügenden Beweisführung zu verhelfen. Dies käme einer unzulässigen Delegation von prozessualen Obliegenheiten respektive einer Verschiebung der Verantwortlichkeiten gleich. Der Einzelrichter hat C._____ mehrfach bezüglich vorhandener Urkunden (insbesondere auch der Zessionserklärungen) angefragt, woraufhin klägerischerseits jeweils die entsprechende Einlage erfolgte. Zudem reichte C._____ auf entsprechende Nachfrage hin Auszüge diverser Websites ein, welche die einzelnen Fotomodelle zeigen und ein persönlichkeitsverletzendes Verhalten seitens der beklagten Partei belegen sollen. Es würde nun aber zu weit führen, eine klagende Partei in Bezug auf jede einzelne Urkunde aufzufordern, das dazugehörige Tatsachenfundament zu liefern.

3.4 Im Geltungsbereich der Verhandlungsmaxime ist es insbesondere Sache einer Partei, die eingelegten Beweismittel mit konkreten Behauptungen zu verknüpfen. Wie erwähnt, hat die A._____ GmbH eine grössere Anzahl an Aufnahmen eingereicht, welche – soweit es um die dargestellten Personen geht – eine der Beklagten anzulastende Verletzung des Rechts am eigenen Bild belegen sollen (act. II./15 und 16). Was die Auszüge aus facebook und weiteren Websites wie tripadvisor, reisetopia oder expedia angeht (act. II./15), fehlt es an hinreichenden Behauptungen dazu, welche Personen darauf ersichtlich sind und inwieweit die beklagte Partei für die entsprechenden Inhalte überhaupt eine Verantwortung treffen soll. Kommt hinzu, dass die eingelegten Urkunden ausnahmslos aus den Jahren 2025 und 2026 datieren, während der Verkauf des Hotels K._____ an die D._____ GmbH – wie die klagende Partei in der von ihr angefertigten Übersicht (act. II./6) ja selber festhält – bereits Mitte 2024 stattgefunden hat. Jedenfalls hat Rechtsanwalt MLaw Nico Ravazzolo eine Verantwortung im Rahmen seiner Klageantwort mit aller Deutlichkeit bestritten, woraufhin C._____ replicando keine weitere Substanziierung vorgenommen hat. Bei act. II./14 handelt es sich sodann um den Auszug eines Internet-Fotoarchivs (Wayback Machine). Welche Relevanz der Inhalt dieser Urkunde für die geltend gemachten Ansprüche aufweisen soll, legt die klagende Partei nicht dar. Abgesehen davon ist die genannte Beilage nicht selbsterklärend im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Ein Verweis auf eine konkrete Beilage kann zwar zulässig sein, er darf aber nicht dazu führen, dass die Gegenpartei und das Gericht sich die Tatsachen aus der Beilage selbst zusammensuchen müssen (BGE 147 III 440 E. 5.3; Bundesgerichtsurteil 4A_443/2017 vom 30. April 2018 E. 2.2). Act. II./14 besteht im Wesentlichen aus

Diagrammen, welche die Jahre 2008 bis 2026 betreffen. Wie diese zu interpretieren sind und welche Haftbarkeit sich für die Beklagte daraus ergeben soll, bleibt offen und es lässt sich aus der eingereichten Urkunde keinerlei Bezug zu den einzelnen Fotomodellen herauslesen. Die klagende Partei unterschlägt hier zudem einen durchaus relevanten Umstand. Gibt man nämlich die entsprechende URL ein, findet sich auf dem Suchergebnis folgende Notiz:

*Note: This calendar view maps the number of times https://www.Z.1._____.ch was crawled by the Wayback Machine, not how many times the site was actually updated. More info in the FAQ.*

Dieser Hinweis verdeutlicht, dass sich aus act. II./14 bezüglich der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildenden Fotoveröffentlichungen nichts ableiten lässt. Die darin enthaltenen Angaben beschränken sich allein auf die Häufigkeit, mit welcher die aufgerufene Website https://www.Z.1._____.ch von Wayback Machine durchsucht wurde.

Aus all diesen Gründen ist die Klage abzuweisen, womit auf die Frage nach der Höhe der geltend gemachten Ansprüche nicht weiter einzugehen ist.

4. Die Gerichtskosten werden von Amtes wegen festgesetzt und verteilt, die Parteientschädigung spricht das Gericht nach den Tarifen zu (Art. 105 Abs. 1 und 2 ZPO). Zu den Gerichtskosten gehören nach Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO die Pauschalen für den Entscheid bzw. die Entscheidgebühr. Diese Pauschalen decken grundsätzlich alle gerichtlichen Leistungen ab. Sie umfassen namentlich Schreibarbeiten, Aktenstudium, Zustellung, Kommunikation, Verfügungen und Fristerstreckungen (Urteil Kantonsgericht von Graubünden ZK1 2022 35 vom 13. März 2023 E. 5.1). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten (bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung) der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. Hat keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Ein geringfügiges Unterliegen oder das Unterliegen in einem bloss untergeordneten Punkt wird dabei in der Regel nicht berücksichtigt (Hofmann/Baeckert, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerisches Zivilprozessordnung, 4. Auflage, Basel 2025, N 4 zu Art. 106 ZPO).

4.1 Vorliegend sind die Kosten zufolge ihres Unterliegens der Klägerin aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr bemisst sich nach Massgabe von Art. 15 Abs. 2 EGzZPO nach dem Aufwand, dem Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person. Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) legt für von der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter im vereinfachten Verfahren zu beurteilende Angelegenheiten einen Rahmen von CHF 1'000.00 bis CHF 8'000.00 fest. In casu erscheint – im Lichte des Umfangs der Rechtsschriften und der letztlich überschaubaren Komplexität der Streitsache – ein Betrag von CHF 4'000.00 als angemessen.

4.2 Wie eingangs erwähnt, legt das Gericht die Parteientschädigung nach den von den Kantonen festgesetzten Tarifen fest (Art. 96 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 ZPO). Massgebend ist demzufolge der Tarif des erkennenden Gerichts und nicht etwa der am Geschäftsdomizil des Parteivertreters oder der am Wohnsitz der Partei gültige Tarif (Suter/von Holzen, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Auflage 2025, N 9 zu Art. 96 ZPO). Im Kanton Graubünden ist die Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einschlägig (Honorarverordnung [HV; BR 310.250]). Die urteilende Instanz setzt die Parteientschädigung nach Massgabe von Art. 2 HV nach Ermessen fest. Sie geht vom Betrag aus, der der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgszuschläge enthält, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist. Gemäss Art. 3 Abs. 1 HV gilt ein Stundenansatz zwischen CHF 210.00 und CHF 270.00 als üblich. Bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen sind namentlich die Art und Wichtigkeit der Angelegenheit, besondere Schwierigkeiten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, der Zeitaufwand des Anwalts, die Qualität seiner Arbeit, die Anzahl der Sitzungen, Gerichtstermine und Instanzen, an denen er teilnahm, das von ihm erreichte Resultat und die von ihm übernommene Verantwortung (Urteil des Kantonsgerichts Graubünden ZK1 21 23 vom 6. Oktober 2021 E. 5).

4.3 Rechtsanwalt MLaw Nico Ravazzolo hat anlässlich der Hauptverhandlung eine Honorarnote zum Stundenansatz von CHF 240.00 eingereicht. Letzterer entspricht – angesichts des Fehlens einer Honorarvereinbarung – dem mittleren Ansatz und ist folglich nicht zu beanstanden. Zudem ersuchte er das Gericht, den

geltend gemachten Zeitaufwand von 9.4 Stunden infolge Teilnahme an der Hauptverhandlung um 7 Stunden (inklusive An- und Abreise) zu erhöhen. Dem ist zu folgen, zumal die Aufwendungen insgesamt als angemessen erscheinen. Selbstredend hatte die beklagte Partei das Recht, eine O.1._____ Anwaltskanzlei mit der Mandatsführung zu beauftragen, womit die unterliegende Partei auch die geltend gemachte Reisezeit zu entschädigen hat. Das Zeithonorar ist somit auf CHF 3'936.00 (16.4 Stunden zu je CHF 240.00) festzulegen; hinzu kommen die Barauslagen von CHF 118.10 (3%), Reisespesen von CHF 165.80 sowie die Mehrwertsteuer von 8.1% auf dem Betrag von CHF 4'219.90. Letztere beläuft sich auf CHF 341.80, womit sich ein von der klagenden Partei zu entrichtendes Honorar von CHF 4'561.70 ergibt.

**Der Einzelrichter in Zivilsachen am Regionalgericht Imboden erkennt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. a) Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 4'300.00 (CHF 4'000.00 Entscheidgebühr, CHF 300.00 Kosten Vermittleramt) gehen zu Lasten der A._____ GmbH und werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 4'300.00 (CHF 4'000.00 Gericht, CHF 300.00 Vermittleramt) verrechnet.

   b) Die A._____ GmbH hat der B._____ GmbH eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 4'561.70 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

3. [Rechtsmittelbelehrung]

4. [Mitteilungen]

**Für das Regionalgericht Imboden**

Einzelrichter in Zivilsachen: Aktuariat:

Brunold Duff

Regionalgericht Imboden
Dretgira regiunala Plaun
Tribunale regionale Imboden